

Anlage1: Behandlung der Stellungnahmen gemäß § 4 (2) BauGB und der verwaltungs-
internen Beteiligung
(zur Vorlage FB4/1281/2020)

Behandlung der Stellungnahmen

aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange nach § 4 (2) BauGB
und der verwaltungsinternen Beteiligung

**zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 318,
Meerbusch-Osterath, "Musikerviertel"**

Behandlung der Stellungnahmen aus den o. g. Beteiligungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 318

Stellungnahmen, Anregungen, Hinweise	Stellungnahme zum Abwägungsvorgang und Beschlussvorschläge
<p>Geologischer Dienst NRW</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu o. g. Verfahren gebe ich folgende Informationen zur Erdbebengefährdung:</p> <p>In Ergänzung zu den Ausführungen zum Thema „Erdbebenzone“ in Abschnitt B der Textlichen Festsetzungen gebe ich zur „Erdbebengefährdung“ hier folgende zusätzliche Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das hier relevante Planungsgebiet (Gemarkung Osterath) ist der Erdbebenzone 1 <u>und der geologischen Untergrundklasse T</u> zuzuordnen. (Der Hinweis auf die geologische Untergrundklasse fehlt.) • Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. • Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc. 	<p style="text-align: right;">Schreiben vom 10. November 2020</p> <p>Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.</p> <p>Der Hinweis auf die geologische Untergrundklasse T wird in den textlichen Festsetzungen unter „B. Kennzeichnung Erdbebenzone“ ergänzt.</p> <p>Die weiteren Punkte betreffen nicht die Ziele des Bebauungsplanes. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine neuen Baurechte festgesetzt, wodurch sich die Zulässigkeit von neuen Bauvorhaben begründet. Der einfache B-Plan dient lediglich der Bestandssicherung und darüber hinaus des geringfügigen Ausbaus des vorhandenen und genutzten Gebäudebestandes.</p>

Ich habe die im Betreff genannte Planung aus wasser-, altlasten, bodenschutz-, immissionsschutz- und naturschutzrechtlicher sowie aus gesundheitsbehördlicher Sicht geprüft. Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung:

Wasserwirtschaft

Ich weise auf folgende Rahmenbedingungen für künftige Bauvorhaben hin:

1. Das Grundstück befindet sich in der geplanten Wasserschutzzone E IIIb der Trinkwassergewinnungsanlage Rheinfähre.
2. Sollte das Niederschlagswasser der Dachflächen (z. B. mittels Rigolen- oder Rohrversickerung) in den Untergrund eingeleitet werden, ist hierfür nach §§ 8,9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Der Antrag ist frühzeitig bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Kreises Neuss zu stellen. Die Versickerung über die belebte Bodenzone (Mulden- / Flächenversickerung) ist erlaubnisfrei. Weitere Informationen zum Thema Niederschlagswasserbeseitigung sowie Antragsvordrucke erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde.

Bodenschutz und Altlasten

Ich halte folgende Ausführungen bei Punkt C.2 der Textlichen Festsetzungen für ausreichend:

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist nach § 202 Baugesetzbuch (BauGB) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Beim Ausbau der Böden, bei Trennung des Ober- und Unterbodens sowie

Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.

Wasserwirtschaft

Der Hinweis auf die geplante Wasserschutzzone wird unter „B. Kennzeichnung“ als nachrichtliche Übernahme ergänzt.

Die Ausführung unter Punkt 2. wird in der Begründung aufgenommen.

Bodenschutz und Altlasten

Der schon vorhandene Hinweis wird unter „C. Hinweise, Punkt 2. Bodenschutz“ gemäß Stellungnahme ergänzt.

der Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sowie bei der Zwischenlagerung des Bodenmaterials ist DIN 19731 zu beachten.

Es wird auf die gesetzlichen Mitteilungspflichten hingewiesen. Bei Auffälligkeiten im Rahmen von Erdbauarbeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss unverzüglich zu informieren. Auffälligkeiten können sein:

- geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z. B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln,
- strukturelle Veränderungen des Bodens, z. B. durch die Einlagerung von Abfällen.

Artenschutz

Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz

Bei der Errichtung, dem Betrieb oder der Änderung von (baulichen) Anlagen darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden. Diese Verbote gelten unter anderem für alle europäisch geschützten Arten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, mehrere Amphibien- und Reptilienarten).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Weitere Informationen;

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz>)
- bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss

Betroffenheiten europäisch geschützter Arten können bei Gehölzarbeiten sowie bei Änderungen oder Rückbauten von Gebäuden gegeben sein. Dies

Artenschutz

Der allgemeine Hinweis zum Artenschutz wird in der Begründung aufgenommen.

ist im jeweiligen Zulassungsverfahren zu prüfen.

Der Hinweis auf die Vorschriften des § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Planbegründung betrifft im Plangebiet hinsichtlich der Gehölze nur Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze; Bäume werden vorliegend nicht erfasst, da alle Flächen, auf denen im Plangebiet Bäume stehen, gärtnerisch genutzten Grundflächen sind. Daneben können auch an Gebäuden Vögel brüten. Ich rege daher an, folgenden Hinweis zusätzlich zum allgemeinen Hinweis aufzunehmen:

Vermeidungsmaßnahmen für baubedingte Auswirkungen Baufeldräumung (Vögel)

Zum Schutz für in Gehölzen in Gebäuden oder am Boden brütende Vogelarten sind Artenschutzmaßnahmen erforderlich. Folgende Maßnahmen stehen alternativ zur Auswahl;

1. Arbeiten zur Baufeldräumung (Gehölzarbeiten, Rückbauarbeiten, Bodenarbeiten) erfolgen nicht zwischen dem 01.03. und dem 30.09., also außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten.
Es muss sichergestellt werden, dass sich zwischen Baufeldräumung und Baubeginn keine Vögel auf den geräumten Flächen zur Brut ansiedeln können.
2. Überprüfung der zu räumenden Flächen und zu räumenden Strukturen vor Arbeitsbeginn auf Brutvorkommen von Vögeln. Die Überprüfung muss durch eine qualifizierte Fachkraft durchgeführt werden.
Werden keine Brutvorkommen festgestellt, können die Arbeiten zur Baufeldräumung (Gehölzarbeiten, Rückbauarbeiten, Bodenarbeiten) begonnen werden.
Die Wahl dieser Maßnahme ist der zuständigen unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld mitzuteilen; werden auf den zu räumenden Flächen oder in den zu räumenden Strukturen Bruten von Vögeln festgestellt, ist das weitere Vorgehen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Brandschutz

Ich weise auf die in der Anlage aufgeführten Rahmenbedingungen für künftige Bauvorhaben und Straßengestaltungen hin.

Der Hinweis über die Vermeidungsmaßnahmen wird unter „C. Hinweise, Punkt 1. Artenschutz“ aufgenommen. Der vorhandene Hinweis wird gestrichen.

Brandschutz

Der Hinweis und die Ausführungen in der Anlage betreffen nicht die Ziele des Bebauungsplanes. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine neuen Baurechte festgesetzt, wodurch sich die Zulässigkeit von neuen Bauvorhaben begründet. Der einfache B-Plan dient lediglich der Bestandssicherung und darüber hinaus des geringfügigen Ausbaus des vorhandenen und genutzten Gebäudebestandes.

Zu Punkt 5 der textlichen Festsetzungen;

Eine 2-reihige Hecke wird sehr breit und nimmt viel Platz vom Grundstück weg. Aus Sicht des SB 11 reicht eine einreihig gepflanzte Hecke mit den aufgeführten Pflanzen aus, Diese wird auch 1 -1,5 m breit und wächst dicht zu.

Schutz von Bäumen

Aus Sicht des SB 11 sollte der Schutz von Bäumen in den B-Plan aufgenommen werden, wie es bereits in einigen B-Plänen in den textlichen Festsetzungen erfolgt ist (z.B.; B-Plan 181 Gartenstadt Meerbusch). Die Stadt Meerbusch hat zwar eine Baumschutzsatzung, die aber nur eine Pflicht zur Anzeige einer Fällung beinhaltet und ggf. zu einer Ersatzpflanzung verpflichtet. Wertvolle Bäume sind dadurch nicht geschützt, sondern können ohne Begründung gefällt werden.

Angehängt ist die Beschlussvorlage für die Einführung der Baumschutzsatzung mit dem Verweis auf weitere Instrumente zum Schutz von Bäumen in B-Planverfahren (gelb markiert). Diese sollten aus Sicht des SB 11 ausgeschöpft werden.

Dabei sollte sich jedoch an die Größenangaben der Baumschutzsatzung angelehnt werden. Das bedeutet, dass Bäume ab einem Stammumfang von 80 cm in 1 m Höhe gemessen und mehrstämmige Bäume ab einem Stammumfang eines Stämmelings von 50 cm in 1 m Höhe gemessen geschützt sind.

Als Ersatz muss ein Laubbaum mit einem Stammumfang von min. 18 cm gepflanzt werden.

Auf eine Artenliste sollte verzichtet werden, da bezüglich des Klimawandels auf lange Sicht nicht zu sagen ist, welche Bäume sich besonders an das Klima anpassen und für die Zukunft geeignet sind.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Anregung wird in den textlichen Festsetzungen unter „Punkt 5.1 Anpflanzen von Hecken“ durch die Änderung in eine 1-reihige Pflanzung gefolgt.

Da der Schutz von Bäumen nicht vollständig durch die Baumschutzsatzung der Stadt Meerbusch sichergestellt ist, wird der Anregung mit der Ergänzung der textlichen Festsetzung unter „Punkt 5. Flächen für das Anpflanzen von Hecken und sonstigen Bepflanzungen“ mit dem Punkt 5.2 Erhalt von Bäumen gefolgt.